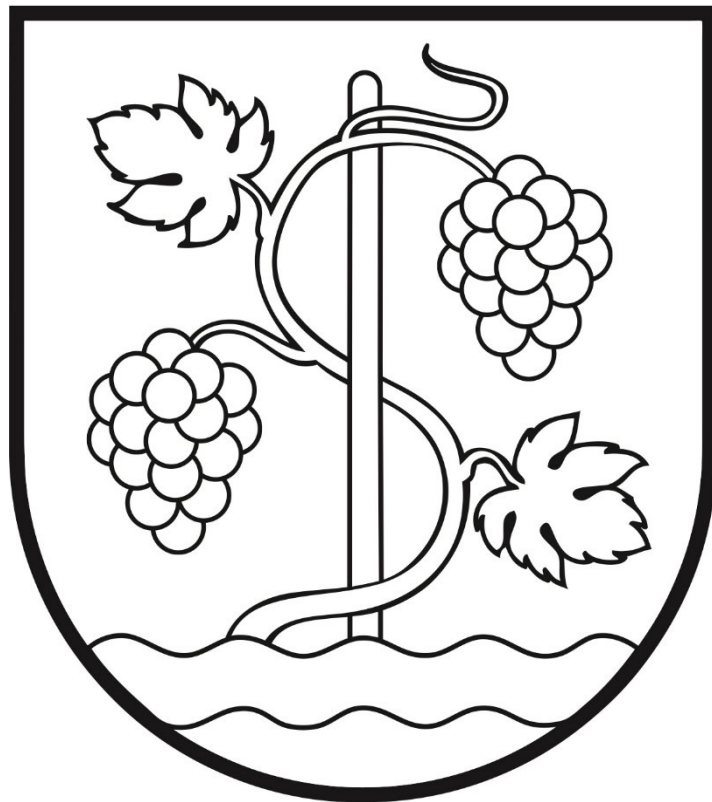


GEMEINDE SCHINZNACH



Abfallreglement

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§1 Zweck und Geltungsbereich	3
§2 Personenbezeichnung	3
§3 Grundsätze	3
§4 Abfallarten, Definitionen	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	4
§5 Pflichten der Gemeinde.....	4
§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	4
§7 Pflichten der Abfallinhaber	4
III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	5
§8 Berechtigung.....	5
§9 Sammlung Kehricht und Kleinsperrgut.....	5
§10 Bereitstellung Kehricht und Kleinsperrgut	5
§11 Sammlung Grüngut und Astmaterial	5
§12 Bereitstellung Grüngut und Astmaterial	6
§13 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle	6
§14 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle	6
IV. GEBÜHREN	6
§15 Gebührenerhebung	6
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
§16 Vollzug	7
§17 Kontrollen und Kostenüberbindung	7
§18 Strafbestimmungen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
§19 Rechtsschutz.....	7
§20 Vollstreckung	7
§21 Inkrafttreten	7

Anhang - Gebührenfestlegung

Die Einwohnergemeinde Schinznach erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015

folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Schinznach im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a VVEA.

² Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

³ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

§2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

«Vermeiden - Vermindern - Verwerten - umweltgerechte Entsorgung»

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

§4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Buchstabe a VVEA genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- | | |
|--------------------|--|
| a) Kehricht: | Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut: | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt |
| c) Separatabfälle: | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (zum Beispiel Glas etc.) |

- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

² Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§5 Pflichten der Gemeinde

¹ Sie bietet für Kehricht/Sperrgut und Grüngut regelmässige Sammlungen an.

² Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten etc. so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

³ Sie informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung im Abfallkalender und allfälligen weiteren öffentlichen Publikationsmitteln.

⁴ Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benutzt werden.

⁵ Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle, sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁶ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

§6 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann in Absprache Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

§7 Pflichten der Abfallinhaber

¹ Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr zu übergeben.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben (auch Handel möglich). Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die Sammelstellen und Abfuhr dürfen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Details dazu regelt der Abfallkalender.

³ Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

⁶ In handbeschiedenen Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁷ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁸ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.

⁹ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

¹⁰ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

III. ORGANISATION DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

§8 Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

§9 Sammlung Kehricht und Kleinsperrgut

¹ Die Abfuhr von Kehricht und Kleinsperrgut erfolgt regelmässig. Der jeweilige Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden im Abfallkalender publiziert.

² Das Sammelgut darf erst am Abfuhrtag an gut zugänglichem Orten und in fest verschnürten Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

§10 Bereitstellung Kehricht und Kleinsperrgut

¹ Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Kehrichtsäcke (17 l, 35 l, 60 l, 110 l) entsprechend frankiert mit Gebührenmarke(n)
- Kleinsperrgut (Höchstmasse 50 cm x 50 cm x 50 cm; max. 10 kg/Stück)
- Rollcontainer mit mind. 240 l und max. 800 l Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), welche frankierte Kehrichtsäcke/Sperrgutartikel mit Gebührenmarken enthalten
- Rollcontainer mit max. 800 l Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containerplombe für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut
- Unterflurcontainer nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde

² Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Sperrgut entlang der Sammelroute. Bei Mehrfamilienhäusern oder zusammengehörenden Gebäudegruppen oder Gewerbebetrieben kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Unterflur- oder Rollcontainer verlangen.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§11 Sammlung Grüngut und Astmaterial

¹ Die Abfuhr von Grüngut und Astmaterial erfolgt regelmässig. Der jeweilige Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden im Abfallkalender publiziert.

² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

³ Für Privatpersonen besteht weiter die Möglichkeit, grössere Mengen Astmaterial direkt zur KOSAG Kompostierungsanlage nach Villnachern zu bringen. Für die Zutritts- und Abladeberechtigung ist eine persönliche Karte notwendig, welche auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Die Karte ist nicht auf andere Personen übertragbar. Dieses Angebot richtet sich ausschliesslich an Privatpersonen und nicht an Gartenbauunternehmen oder von Hauseigentümern beauftragten Gartenbauunternehmen.

§12 Bereitstellung Grüngut und Astmaterial

¹ Für die Bereitstellung von Grüngut und Astbündel sind folgende Gebinde/Formen zulässig:

- Kunststoffrollcontainer mit mind. 140 l und max. 800 l Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), ausgerüstet mit einem Identifikationschip (WIGA-System)
- Astbündel (max. 150 cm lang, max. 50 cm Durchmesser/Bündel, max. 25 kg/Bündel). Als Astmaterial gilt Baum- und Strauchschnitt ab 2 cm Durchmesser.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für die Container und Astbündel entlang der Sammelroute.

³ Die Anschaffung und Ausrüstung der Grüngutcontainer ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

§13 Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an. Details dazu im Abfallkalender.

§14 Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle

¹ Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

IV. GEBÜHREN

§15 Gebührenerhebung

¹ Zur Finanzierung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle, erhebt die Gemeinde kosten-deckende Gebühren.

² Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr
- Andockgebühr
- Fakturierungsgebühr
- Gewichts-, stückzahl- und volumenabhängige Gebühren

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Der Gemeinderat bildet die Art und die Höhe der Gebühren, sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang dieses Abfallreglements ab.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§16 Vollzug

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde liegt der Vollzug bei den Technischen Betrieben.

§17 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

§18 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR)

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§19 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§20 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

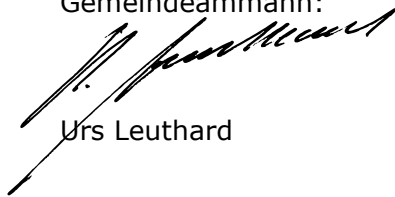
§21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

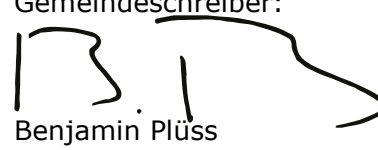
Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2020.

Gemeindeammann:



Urs Leuthard

Gemeindeschreiber:



Benjamin Plüss

Anhang - Gebührenfestlegung

Gestützt auf § 15 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 27. November 2020 folgende Gebühren festgelegt (alle Gebühren exkl. Mehrwertsteuer):

A. Grundgebühr

Pro Wohnung	pro Jahr	CHF	40.00
-------------	----------	-----	-------

B. Kehricht und Sperrgut

17-l-Sack	½ Gebührenmarke à	CHF	1.39
35-l-Sack	1 Gebührenmarke à	CHF	1.39
60-l-Sack	2 Gebührenmarken à	CHF	1.39
110-l-Sack	3 Gebührenmarken à	CHF	1.39

C. Für Kleinsperrgut via Kehrichtabfuhr

(max. 10 kg und max. 50 cm x 50 cm x 50 cm)

pro angebrochene 5 kg	1 Gebührenmarke à	CHF	1.39
-----------------------	-------------------	-----	------

D. Grobsperrgut via Sammelstelle

(max. 100 cm x 50 cm x 50 cm)

pro angebrochene 5 kg	1 Gebührenmarke à	CHF	1.39
-----------------------	-------------------	-----	------

E. Containerplomben

für Container bis 800 l	1 Plombe	CHF	30.56
-------------------------	----------	-----	-------

F. Grüngut

Andockgebühr bis 360 l	je Leerung	CHF	1.90
Andockgebühr ab 360 l bis 800 l	je Leerung	CHF	3.75
Entsorgungspreis	je kg	CHF	0.295
Fakturierung WIGA-System	je Rechnung	CHF	3.75

G. Separatsammlung

Allfällige Kosten für die Entsorgung von Separatabfällen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

Der Gemeinderat regelt den Bezug und wird ermächtigt, diese Tarife den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Abfallwesens gewährleistet ist. Die Rechnungsbeträge der Grundgebühr, der Marken und der Plomben (inkl. Mehrwertsteuer) werden auf die nächsten 5 Rappen erhöht.

Diese Tarife treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.